

Bundesministerium für Justiz
 Museumstraße 7
 1070 Wien

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
 BMJ-S318.034/0007-IV/2015

Unser Zeichen, BearbeiterIn
 Mag. MM/MS

Klappe (DW) Fax (DW)
 39173

Datum
 23.04.2015

Bundesgesetz, mit dem das Strafgesetzbuch, das Suchtmittelgesetz, die Strafprozessordnung 1975, das Aktiengesetz, das Gesetz vom 06. März 1906 über Gesellschaften mit beschränkter Haftung, das Gesetz über das Statut der Europäischen Gesellschaft, das Genossenschaftsgesetz, das ORF-Gesetz, das Privatstiftungsgesetz, das Versicherungsaufsichtsgesetz 2016, und das Spaltungsgesetz geändert werden (Strafrechtsänderungsgesetz 2015)

Der Österreichische Gewerkschaftsbund dankt für die Übermittlung des oa. Entwurfs und nimmt wie folgt dazu Stellung:

Grundsätzlich begrüßen und unterstützen wir das Ansinnen des Entwurfs, das Strafgesetzbuch zu modernisieren und das Strafsatzsystem für Delikte gegen Leib und Leben einerseits und Vermögensdelikte andererseits besser auszubalancieren.

Zu den folgenden Punkten haben wir jedoch Anmerkungen die wir nach der Aufzählung ausführen.

Wir begrüßen ausdrücklich:

- die Erfassung von Hassverbrechen als Erschwerungsgrund.
- die Ausweitung der Erschwerungsgründe für Delikte gegen Leib und Leben im familiären Nahbereich.
- die Einführung des Deliktes „Zwangsheirat“.
- den Ersatz der „Gewerbsmäßigkeit“ durch die „berufsmäßige Begehung“, weisen jedoch darauf hin, dass dies auch im Nebenstrafrecht umgesetzt werden soll.

- die Einführung des Deliktes „Cybermobbing“, geben jedoch zu bedenken, dass Mobbing auch abseits elektronischer Medien besser verfolgt werden soll.
- dass nun alle Fälle von nicht einvernehmlichem Geschlechtsverkehr strafbar werden.
- dass sexuelle Belästigung nun wesentlich weiter gefasst wird.

Wir haben Einwände gegen folgende Punkte:

- bei den neuen Bestimmungen gegen erheblich unrichtige Darstellungen der wirtschaftlichen Lage, die positiv gesehen werden, ist es uns nicht einsichtig warum diese nicht strafbar sein soll, wenn dies dem Betriebsrat gegenüber geschieht.
- wir sehen kritisch, dass bei Vorenthalten von zur Sozialversicherung DienstnehmerInnenbeiträgen die Mindeststrafdrohung gesenkt, jedoch keine Wertqualifikationen eingeführt werden.
- wir sehen kritisch, dass bei „beharrlicher Verfolgung“ in Hinkunft auch nur eine Geldstrafe verhängt werden können soll. Wir sehen kritisch, dass die Wertanpassung bei der qualifizierten betrügerischen Krida auf das Zehnfache bei Weitem überzogen scheint.
- wir lehnen die im Initiativantrag Steinacker/Jarolim vorgeschlagenen Änderungen zur Untreue und zur Einschränkungen der Sorgfaltspflicht im AktG ab, weil dadurch Rechtsunsicherheit geschaffen und ArbeitnehmerInneninteressen hintangestellt würden.

Folgender Punkt fehlt in der Novelle:

- Klarstellung der Aussageverweigerung für qualifizierte VertreterInnen in Bezug auf von ihnen in Zivilverfahren vertretene Personen und Sachverhalte im strafrechtlichen Verfahren

Die Punkte im Einzelnen:

Zu Z 3 (§ 33 Abs. 1 Z 5 StGB):

Wir beurteilen die Ausweitung der Erschwerungsgründe für Hassverbrechen als durchaus positiv. Gerade in Richtung Sensibilisierung und Präventionsarbeit ist die Erfassung der „Hassverbrechen“ als Erschwerungsgrund – ebenso wie die Neufassung des § 283 StGB (Verhetzung) – ein wichtiger gesellschaftspolitischer Schritt.

In diesem Zusammenhang möchten wir ganz besonders darauf hinweisen, dass gerade in diesem Bereich die bessere Strategie darin besteht, präventiv tätig zu sein, als mit Strafe zu drohen.

Zu Z 5 (§ 33 Abs 3 StGB):

Die Ausweitung der Erschwernisgründe für Delikte gegen Leib und Leben im familiären Nahbereich ist begrüßenswert und eine lang geforderte Verschärfung der bestehenden Regelungen. Gewalt im familiären Nahbereich betrifft in Österreich jede fünfte Frau zumindest einmal in ihrem Leben und wird von Kindern als falsch erlerntes Sozialverhalten auch an nachfolgende Generationen weitergegeben. Um diese Spirale der falsch verstandenen Sphäre des Privaten aufzubrechen, braucht es klar umrissene Erschwernisgründe um auch in der breiten Öffentlichkeit dieses Tabu aufzubrechen und das oftmals tradierte und dem modernen Strafrecht nicht nachkommende Unrechtsverständnis der Gesellschaft ins 21. Jahrhundert zu führen.

Daher ist die Ausweitung der Erschwernisgründe ein nachhaltiger Bestandteil dieser Strafrechtsreform und kann dazu beitragen, die große Opferzahl der Gewaltbetroffenen im familiären und sozialen Nahbereich zu minimieren.

Zu Z 8 und 41 (§§ 64 Z 4a, 106a StGB):

Wir begrüßen den Einschub der Zwangsheirat in § 64 StGB, wie auch die Schaffung des neuen Deliktes „Zwangsheirat“ in § 106a StGB. Auch in Österreich sind Fälle bekannt, bei denen Mädchen und junge Frauen nach Beendigung der Schulpflicht in den Sommerferien „verschwinden“ und teils nie wieder nach Österreich zurückkommen. Wir begrüßen sehr, dass damit ausdrücklich klargestellt ist, dass Zwangsverheiratung in Österreich nicht toleriert wird.

Zu Z 10, 33 ,34 uA (§§ 70, 96 Abs. I StGB uA):

Wir begrüßen die Änderung die sich aus der nunmehrigen Definition der „berufsmäßigen Begehung“ ergibt. Wir sind der Ansicht, dass diese der ursprünglichen Gesetzesintention eher nachkommt, als die derzeitige Rechtslage. Anzumerken ist aber, dass es – nicht zuletzt aus Gründen einer einheitlichen Sprachpraxis – wünschenswert erscheint, auch im Nebenstrafrecht die „Gewerbsmäßigkeit“ durch „berufsmäßige Begehung“ zu ersetzen.

Zu Z 43 (§ 107a StGB):

Bei diesem Punkt ist es für uns nicht erklärbar, warum aus einer Regelung ohne alternative Geldstrafe, eine Regelung mit alternativer Geldstrafe werden soll. Gerade bei beharrlicher Verfolgung geht es um eine Ausübung von psychischer Gewalt und der Beeinträchtigung der Lebensführung und somit der Lebensqualität der Opfer. Beharrliche Verfolgung kann in einigen Fällen auch durch eine einstweilige Verfügung nicht abgestellt werden und in manchen Fällen hilft auch nur ein ständiger Ortswechsel um die beharrliche Verfolgung abzustellen. Die Androhung einer Geldstrafe hat hier wohl weniger general- und spezialpräventive Wirkung als die Androhung einer Haftstrafe.

Zu Z 49 (§ 120a StGB):

Wir stehen der Einführung einer Bestimmung für Cybermobbing positiv gegenüber. Allerdings können wir die in der Erläuterung geäußerten Motive nicht teilen, den strafrechtlichen Schutz dahingehend einzuschränken, nur jenes Mobbing strafbar zu

machen, welches mittels eines besonderen Mediums – Telekommunikation oder Computersystem – begangen wird.

Ob die neue Bestimmung daher auch Sachverhalte erfasst, welche – so wie der in den Erläuterungen geschilderte Fall – zumindest teilweise in der „realen“ Welt begangen werden, bleibt fraglich.

Auch können wir aus dem Bericht der Bundesregierung vom 28. Juni 2011 nicht herauslesen, dass der bisherige Schutz für Mobbing ausreichend wäre. Denn – wie der Bericht selbst erwähnt – sind die bisherigen Regelungen ja technikneutral und somit eben auch auf Sachverhalte anwendbar die sich „im Internet“ ereignen. Damit erscheint die nunmehrige Beschränkung auf Sachverhalte im Internet wenig sachgerecht.

Wenn die Erläuterungen anführen, dass die Wirkungen des Mobbings im Internet auf „unbestimmte Zeit“ (Suchmaschinen, etc.) andauern, so ist dies seit der EUGH Entscheidung Google Spain SL, Google Inc. / Agencia Española de protección de Datos – Recht auf Vergessen – auch in dieser Allgemeinheit nicht mehr gültig.

Zudem ist anzuführen, dass wohl die stärkere Intensität des Mobbings in der realen Welt dieses Argument jedenfalls aufwiegt.

Dies alles wiegt umso schwerer als im „realen“ Leben – sei es jetzt in der Schule oder am Arbeitsplatz – ja noch weniger eine Rückzugsmöglichkeit für die/den Betroffene/n besteht als in der virtuellen Welt.

Insgesamt schlagen wir daher vor, die Strafbestimmung „technikneutral“ zu formulieren.

Zu Z 88 (§ 153c StGB):

In § 153c StGB soll der Strafrahmen von bisher zwei Jahren auf ein Jahr abgesenkt und alternativ die Möglichkeit einer Geldstrafe eingeführt werden. Gerade angesichts der ausufernden Probleme im Bereich des Sozialbetrugs ist das ein ganz falsches Signal. Es steht auch nicht im Einklang mit den übrigen Bestimmungen des Entwurfes: Für die vergleichbaren Delikte der Untreue bzw. der Unterschlagung ist bei einem Schaden von über EUR 5.000,-- auch nunmehr ein Strafrahmen von bis zu drei Jahren (Untreue) bzw. zwei Jahren (Unterschlagung) vorgesehen. Die Unterschlagung von SV-Beiträgen der ArbeitnehmerInnen – denn nichts anderes ist das Delikt – wäre daher in unverständlicher Weise begünstigt.

Wir übersehen nicht, dass § 153c StGB derzeit keine Mindestschadenssumme kennt. Gegebenenfalls haben wir keine Einwände dagegen, dass die vorgesehene geringere Strafdrohung bei (in der Realität nicht vorkommenden) Schäden von unter EUR 5.000,-- eingeführt wird, sofern für Schäden von über EUR 5.000,-- die bisherige Strafdrohung aufrecht bleibt. Auch fehlen hier weitere Wertqualifikationen, die einen höheren Strafrahmen mit sich bringen würden. Bei anderen Vermögensdelikten sind diese aus gutem Grunde sehr wohl vorgesehen. Es ist nicht ersichtlich, weshalb ausgerechnet in § 153c StGB mit einem niedrigeren Strafrahmen bzw. ohne Wertqualifikation das Auslangen gefunden werden soll.

Darüber hinaus scheint es uns sehr überlegenswert, bei geplantem Vorgehen (Scheingeschäfte, Falsifikate, Umgehungskonstruktionen) einen weiter erhöhten Strafrahmen vorzusehen (vgl Meissnitzer, ecolex 2015, 96ff, insb 98).

Zu Z 9 und 101 (§§ 163a bis 163d und 64 Abs 1 Z 11 StGB):

Wir begrüßen sehr die neuen Bestimmungen gegen erheblich unrichtige Darstellungen der wirtschaftlichen Lage (§ 163a, 163b). Es ist uns aber nicht einsichtig, warum diese nur strafbar sind, wenn sie gegenüber (potentiellen) Eigentümern gemacht werden, nicht aber gegenüber den Vertretern der ArbeitnehmerInnenschaft, insbesondere dem Betriebsrat. Die Gleichstellung aller „stakeholder“ (vgl § 70 AktG) muss wohl auch im Strafrecht gelten.

Zu Z 95 (§ 156 Abs 2 StBG):

Die „Wertanpassung“ bei der qualifizierten betrügerischen Krida auf das Zehnfache scheint uns bei Weitem überzogen. Eine Verdoppelung (auf EUR 100.000,-) würde reichen und passt eher zu den übrigen Wertanpassungen.

Zu Z 153 (§ 205a StGB):

Sehr begrüßenswert ist die längst überfällige Neuformulierung des § 205a StGB. Damit werden auch endlich Fälle von nicht einverständlichem Geschlechtsverkehr strafbar, bei denen das Opfer in dieser drastischen Situation seine Weigerung nur durch verbale Äußerungen (Nein-Sagen) und/oder Weinen ausdrücken konnte.

Zu Z 166 (§ 218 StGB):

Die Ausweitung des Tatbestands der sexuellen Belästigung ist ein wichtiger und längst überfälliger Schritt um die sexuelle Integrität von Menschen zu wahren. Wir können in keiner Weise die Kritik an diesem Entwurf nachvollziehen. Auch in Zukunft macht sich niemand wegen einer zufälligen Berührungen strafbar. Die Strafbarkeit setzt in diesem Punkt immer bewusstes Handeln voraus. Die Ausweitung der Definition der Belästigung auf der sexuellen Sphäre im weiteren Sinn zugehörige körperliche Handlungen schließt vielmehr eine Lücke. Denn unerwünschte Berührungen können als Belästigung und schwerer Eingriff in die sexuelle Integrität empfunden werden, egal welcher Körperteil hierbei angefasst wird.

Zum Initiativantrag Mag. Michael Steinacker/ÖVP, Dr. Johannes Jarolim/SPÖ:

Wir sehen die vorgeschlagenen Änderungen sehr kritisch.

Der Untreueparagraph würde von der Sorgfaltspflicht wegführend ein Fenster zum straflosen Missbrauch der Befugnis öffnen, wenn der Machtgeber/wirtschaftlich Berechtigte zustimmt. Er steht auch im Widerspruch zu den Bestimmungen des § 70 AktG, da der Vorstand immer unter eigener Verantwortung zu handeln hat. Die vorgeschlagene Bestimmung würde die Rechtsunsicherheit erhöhen.

Die vorgesehene Neuerung in § 84 Abs. 1a AktG interpretiert nicht nur das „Wohl der Gesellschaft“ um, sondern besagt, dass ein Vorstandsmitglied „jedenfalls“ sorgfältig handelt, wenn einer unternehmerischen Entscheidung angemessene Informationen, nicht aber sachfremde Interesse zugrunde liegen und, dass dies auch noch zum „Wohle der Gesellschaft“ wäre.

Die in § 70 Abs. 1 festgelegte Gleichrangigkeit der Interessen der ArbeitnehmerInnen und der Öffentlichkeit, ist im Vorschlag zu § 84 Abs. 1a AktG gar nicht mehr berücksichtigt.

So betrachtet würden alle Auswüchse die im Unternehmensbereich im Zuge der weltweiten Finanz- und Wirtschaftskrise offenkundig geworden sind, gesetzlich als im Wohl des Unternehmens bewertet - auch wenn sie gegen die ArbeitnehmerInnen (Massenentlassungen) bzw. das öffentliche Interesse (z.B. Übernahme der Kosten der Bankensanierung) gerichtet sind.

Das gleichrangige Interesse der ArbeitnehmerInnen im § 70 AktG ist indirekt gekoppelt mit den Bestimmungen über die Rechte und Pflichten des Betriebsrates in §§ 108 ff ArbVG - u.a. die Anrufung der staatlichen Wirtschaftskommission.

Es ist daher zu befürchten, dass die vorgeschlagenen Änderungen hinsichtlich Untreue und Sorgfalt der Geschäftsleitung nicht nur eine Schwächung der Rechtsstellung der ArbeitnehmerInnenseite im § 70 AktG, sondern insbesondere im ArbVG herbeiführen wird.

Zu dem in der Novelle fehlenden Punkt:

Leider fehlt uns in der Novelle gänzlich ein unserer Ansicht nach sehr bedeutender Punkt. Gem. § 40 ASGG sind „qualifizierte VertreterInnen“ berechtigt, Rechtsuchende in arbeits- und sozialrechtlichen Angelegenheiten vor Gericht zu vertreten. „Qualifizierte VertreterInnen“ sind FunktionärInnen und ArbeitnehmerInnen einer gesetzlichen Interessenvertretung oder freiwilligen kollektivvertragsfähigen Berufsvereinigung, etwa die RechtsschutzsekretärInnen des ÖGB und der Arbeiterkammern.

Diese ExpertInnen nehmen in ihrem Wirkungskreis eine den Rechtsanwälten ähnliche Position ein. Konsequenterweise normiert daher § 321 ZPO, dass diesem Personenkreis auch das Recht zukommt, eine Zeugenaussage im Zivilverfahren – in Ansehung dessen, was ihnen in ihrer Eigenschaft anvertraut wurde – verweigern zu dürfen.

Die Regelung ist sachgerecht und für eine funktionierende und EMRK- konforme Rechtsvertretung unerlässlich. Eigenartigerweise fehlt eine entsprechende Regelung in der Strafprozessordnung.

So sind in § 157 StPO („Aussageverweigerung“) zwar zahlreiche Gruppen angeführt, die – hinsichtlich dessen, was ihnen in dieser Eigenschaft bekannt geworden ist – zur Verweigerung einer Zeugenaussage berechtigt sind (etwa Verteidiger, Rechtsanwälte, Patentanwälte, Verfahrensanwälte in Untersuchungsausschüssen des Nationalrats, Notare, Wirtschaftstreuhänder, Fachärzte, eingetragene Mediatoren, Bewährungshelfer). Die „qualifizierten VertreterInnen“ sind in dieser Aufzählung jedoch nicht berücksichtigt. Offenbar handelt es sich hier um eine unbeabsichtigte Gesetzeslücke, die im Wege der Analogie auch geschlossen werden kann.

Es scheint jedoch im Sinne der Rechtssicherheit dringend geboten, diese Lücke im Gesetz zu schließen und „FunktionärInnen und ArbeitnehmerInnen einer gesetzlichen Interessensvertretung oder freiwilligen kollektivvertragsfähigen Berufsvereinigung“ in den Katalog der zur Aussageverweigerung Berechtigten aufzunehmen. Eine Schlechterstellung der vertretenen Personen bei einer Vertretung durch qualifizierte MitarbeiterInnen von Gewerkschaften und Arbeiterkammern gegenüber einer Vertretung durch RechtsanwältInnen oder MediatorInnen war vom Gesetzgeber nie beabsichtigt – im Gegenteil. Es gilt dringend, hier gleiche Verhältnisse klarzustellen.

Wir ersuchen um Berücksichtigung unserer Stellungnahme.



Erich Foglar
Präsident



Mag. Bernhard Achitz
Leitender Sekretär